

daß Priester in einer so wichtigen Sache nur im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten handeln sollen. Tatsächlich erfreuen sich die bestehenden wirtschaftlichen Priestervereinigungen der Genehmigung der Diözesanoberen. Es könnte nur noch die Frage gestellt werden, ob auch für die Vorverhandlungen die bischöfliche Erlaubnis einzuholen sei. Theoretisch würde es gewiß genügen, wenn für die Errichtung die bischöfliche Genehmigung erbeten wird; praktisch ist es, vor Beginn der Vorarbeiten sich der eventuellen oberhirtlichen Zustimmung zu versichern, damit etwaige Bedenken zerstreut und nicht unnötige Arbeiten unternommen werden.

Auch von einem anderen Standpunkte aus scheint die oberhirtliche Genehmigung wirtschaftlicher Klerusvereine notwendig zu sein. Pius X. hat im Rundschreiben Pascendi, 8. September 1907, die freien Klerusversammlungen verboten: *Sacerdotum conventus Episcopi in posterum haberi ne siverint nisi rarissime (Gasparri, C. j. c. Fontes, III, 722)*. Es ist nun diese Bestimmung zwar nicht in den Kodex übernommen worden. Doch auch der Kodex kennt nur Klerusversammlungen auf kirchlicher Grundlage. Can. 131 (Dekanatskonferenzen). Da aber in der Tätigkeit dieser wirtschaftlichen Vereinigungen Klerusversammlungen unvermeidlich sind, wird auch von diesem Gesichtspunkte aus die kirchliche Genehmigung wirtschaftlicher Klerusorganisationen kaum entbehrt werden können.

Pastoral-Fälle.

I. (Persolvierung von Meßintentionen.) In einem Kloster ist es Sitte, daß der Kirchenpräfekt den einzelnen Patres bald 20, bald 25 oder 30 Meßintentionen zur Application aus seinem Hauptmeßverzeichnis heraus schreibt. Nun hatte aber einst ein Pater aus Unachtsamkeit drei Messen mehr gelesen, als auf dem Zettel verzeichnet waren; er hatte aber die Absicht, immer nach der Meinung des Kirchenpräfekten zu lesen, deshalb läßt er sich von diesem sogleich einen neuen Zettel mit neuen Intentionen geben und streicht die drei zuerst verzeichneten Intentionen einfach aus, in der festen Meinung, er habe diese ja schon in den drei letzten Tagen appliciert. Unterstellt ist, daß alle Intentionen schon vor mehreren Tagen einzutragen waren. *Es fragt sich*, ob der Pater sich beruhigen kann, weil die drei fraglichen Intentionen bei der Applikation unter den vielleicht mehr als hundert vorhandenen nicht näher von ihm bestimmt waren; oder muß er die drei heiligen Messen nachlesen?

Es wird sich empfehlen, nicht nur auf den vorgebrachten Einzelfall zu antworten, sondern die Frage von Grund auf zu behandeln, da öfter in dieser Sache Unklarheit herrscht. Die Zuwendung dieser Frucht des heiligen Opfers ist dem *Priester* übergeben. Daher muß *er* die Absicht haben, sie zuzuwenden, und zwar einer bestimmten Person oder einem bestimmten Anliegen. Im Gegensatz zur *Intentio consecrandi*, die immer wenigstens virtuell auf die Handlung Einfluß haben muß, genügt hier zur Applikation auch eine habituelle, d. h. wenn nur einmal die Absicht vorhanden war, diese Messe für einen bestimmten Zweck zu applizieren, und diese Absicht nicht ausdrücklich oder stillschweigend geändert wurde, ist die Applikation wirksam. So kann ein Priester z. B. am Beginn des Monats für den ganzen Monat die Intention machen, und diese gilt, auch wenn er gar nicht mehr daran denkt, wenn er nur nicht eine andere Intention so gemacht hat, daß diese letztere unter allen Umständen gelten solle. Ferner ist es auch nicht nötig, daß der Zelebrant die Person oder das Anliegen kennt; es genügt, wenn dies objektiv durch die Meinung des Stipendiengebers oder im Buch des Verteilers bestimmt ist, und der Priester *implicite ad intentionem dantis* oder *Superioris* appliziert.

Hier machen sich nun manche Priester Bedenken wegen der Reihenfolge; aber ohne jeden Grund; eine objektiv bestimmte Reihenfolge ist immer vorhanden. Wenn ein Priester heute von einem Gläubigen drei Stipendien empfängt für die gleiche Intention, z. B. *pro defunctis*, so sind diese die Nummern 1, 2, 3; denn wenn der Geber wollte, daß diese Messen zu gleicher Zeit persolvirt werden sollten, so müßte er dies ausdrücklich bestimmen; tut er das nicht, so wird angenommen, daß sie an verschiedenen Tagen gelesen werden können. Kommt nun morgen ein anderer mit drei verschiedenen Intentionen, so sind diese die Nummern 4, 5, 6; dann kommen vielleicht noch vier verschiedene Auftraggeber mit je einer Intention; sie nehmen nach der Reihe die Nummern 7—10 ein. Wenn nun auch der Priester diese 10 Intentionen weitergibt oder dem Ordinarius schickt, so bleibt die objektive Ordnung, so daß der Zelebrierende nur *ad Intentionem dantis* oder *Superioris* zu lesen braucht an 10 Tagen; es sind dann der Reihe nach die 10 Nummern erledigt; und selbst wenn bei der Verteilung die ersten fünf dem A, die anderen fünf dem B zufallen, so braucht man kein Bedenken zu haben; auf dem Zettel des A stehen sie allerdings am Schluß; er kommt also Ende des Monats dazu, die Nummern 1—5 zu applizieren, während B sie am Anfang stehen hat, und am Anfang des Monats die Nummern 6—10 persolvirt, indem jeder einfach *ad intentionem dantis* liest. Eine Ausnahmstellung nehmen nur die Intentionen für eine

dringende Sache ein; sie müssen nach can. 834, § 2, 1 möglichst bald, während das Anliegen noch in Schweben ist, (*tempore utili*) gelesen werden; damit ist der erste Empfänger belastet, der entweder selbst applizieren oder bei der Weitergabe bemerken muß, daß es dringend ist.

Damit ist auch eine Schwierigkeit gelöst, die von einigen Auktoren erhoben wurde: (cf. S. Alph. VI. n. 335, qu. 2) Wenn jemand von 10 Hostien eine, aber unbestimmt, welche, konsekrieren wollte, so wäre keine konsekriert; muß da nicht das gleiche gesagt werden von dem, der 10 Stipendien erhalten hat und nun einfach zehnmal *ad intentionem dantis* liest? Antwort: Der Vergleich würde stimmen, und die Applikation wäre unwirksam, wenn der Priester wirklich genau so verfahren würde wie jener, der 10 Partikeln ohne eine Reihenordnung in der Pyxis oder auf der Patene sieht und von diesen irgendeine ohne nähere Bestimmung konsekrieren wollte;¹⁾ d. h. er müßte die objektive Reihenfolge ausschließen und weder für alle 10 zusammen, noch für den, der an erster Stelle sein Almosen gegeben hat, sondern ganz unbestimmt für irgend eine von den 10 Intentionen lesen wollen. Wer tut aber das? Jeder Vernünftige hat doch in diesem Fall die Absicht, diese 10 Messen *nacheinander* zu persolvieren, und damit *implicite* nach der objektiven Reihenfolge, auch wenn er diese nicht kennt. Auch das lassen die Auktoren übereinstimmend zu, daß er zehnmal für alle insgesamt appliziert, so daß jeder in jeder Messe 1/10 erhält.

Zur Bestätigung führt Lehmkuhl (*Casus consc.* 99 n. 201) eine Antwort der Pönitentiarie vom 7. Dezember 1892 an, deren Tatbestand hier summarisch Platz finden soll: An einem Wallfahrtsort sind fünf Kapläne, denen viele Stipendien für verschiedene Intentionen gegeben werden; der Pförtner nimmt sie von den Gläubigen entgegen, notiert sie und gibt sie am Ende des Monats dem Superior ab; werden Messen für bestimmte Tage verlangt, so notiert er den Tag, darf aber nach Anweisung des Superiors höchstens drei oder vier für einen und denselben Tag annehmen. Die Kapläne haben gemäß Abmachung die Meinung, jeden Tag *ad intentionem Superioris* zu applizieren; viermal im Monat dürfen sie nach eigener Meinung

¹⁾ Der heilige Alfons setzt für seine verneinende Antwort eben voraus, daß unter den Partikeln keine Reihenfolge ist: „unde, sicut non consecraret, qui decies proferret formam consecrationis super decem hostias, cum intentione consecrandi unaquaque forma unam hostiam ex eis *in confuso*; ita qui applicat decem Missas indeterminate.“ Wenn die Partikeln so lägen, daß eine horizontale oder vertikale Reihenfolge besteht, so könnte man wohl die erste oder vierte konsekrieren; undeterminiert wäre dann die Konsekration nur, wenn der Priester die Reihenfolge ausschließend nur irgendeine konsekrieren wollte.

lesen; sie können diese Tage nach Belieben wählen, ohne den Superior zu benachrichtigen; außerdem muß jeder Kaplan zweimal im Monat auf Grund einer Fundation applizieren, und vier Messen sind jeden Monat pro benefactoribus zu lesen, für die auch kein Tag und kein Kaplan ausdrücklich bestimmt wird; nur der Superior hat die Meinung, daß allen diesen Verpflichtungen Genüge geschieht. Sie lesen, wo es angeht, de Requie, sonst de die oder auch eine Missa votiva. Am Ende des Monats sind z. B. 500 Messen eingegangen; der Superior rechnet: Jeder Kaplan hat nach Abzug der freien und Fundationsmessen 20 Stipendien persolvirt; so sind also 100 erledigt und die anderen werden weitergegeben. — Der Anfragersteller war nun beunruhigt darüber, daß kein Kaplan an einem bestimmten Tage sagen könnte, auf welche Intention er zelebriert habe, daß also die Intention nicht genügend bestimmt sei, ja selbst der Superior könne das nicht sagen, weil er nicht weiß, um welche Stunde jeder zelebriert, und an welchen Tagen er ad libitum appliziert. Trotzdem antwortete die Pönitentiare: Wenn nur die Anzahl der Messen ganz und innerhalb der von der Praxis der Kirche bestimmten Zeit gelesen wurde, und wenn die dringenden und auf Tage fixierten nicht verzögert wurden, soll sich der Anfragende beruhigen. Das gilt nun allerdings wegen des partikulären Charakters der Antwort post factum; ob nicht ein besserer Modus wegen der genauen Kontrolle wünschenswert wäre, wird damit nicht gesagt. Es wäre ja absolut möglich, daß einmal vom vorigen Monat alles persolvirt wäre und am Beginn des Monats so spärliche Stipendien einliefen, daß der Superior sagen müßte: Appliziert unterdessen ad libitum oder ad fundationem, bis ich Nachricht habe, daß genügend Intentionen vorhanden sind. Wenn ein solcher Fall nicht unbedingt ausgeschlossen ist, in dem Applikationen gemacht würden auf Intentionen, die erst erwartet werden, und die durch Can. 825, 2 verboten sind, dann müßte ein anderer genauer bestimmter Modus der Verteilung eingehalten werden. Ist aber ein solcher Fall ausgeschlossen, so kann man sich beruhigen. Und eine genauere Vorschrift findet sich auch im Codex nicht; Can. 828 verlangt nur, daß so viele Messen zu lesen und zu applizieren sind, als Stipendien gegeben wurden, und Can. 834, daß die Zeit, die vom Geber oder durch die Dringlichkeit der Sache oder durch die Praxis der Kirche verlangt wird, eingehalten werde.

Nun können wir zur Lösung des vorgelegten Falles schreiten. Ein Ordensoberer, der seinen Untergebenen Messen aus seinem Hauptverzeichnis zuweist, kann den Modus einhalten, der im Casus angegeben ist, d. h. jedem Priester pro Monat eine bestimmte Anzahl aus dem Hauptverzeichnis ausschreiben; die

einzelnen Priester genügen ihrer Pflicht, wenn sie am Anfang des Monats die Meinung machen, der Reihe nach diese 25 Messen zu persolvieren; diese Meinung würde nur unwirksam, wenn sie eine andere Meinung, z. B. für einen verstorbenen Mitbruder, absolut an diesem Tage persolvieren wollten; andernfalls ist die Reihe am 25. des Monats persolviert. Aber, wenn die Absicht (ad int. Sup.) am Anfang des Monats die war, *nur diese Zahl* zu persolvieren, dann wären weitere Applikationen unwirksam, weil sie nicht mehr determiniert wären; denn in *dieser* Absicht, die vorgeschriebene Reihe zu erledigen, ist implicite nicht enthalten, weiter ad intentionem Superioris zu lesen. War aber die Absicht, wie im Casus, die, *immer* ad intentionem Superioris zu applizieren, also auch über die Reihe hinaus, und in diesem Falle eben die nächsten Nummern im Hauptbuch, dann sind in dieser Intention die nächsten drei Nummern implicite determiniert; allerdings muß man sich noch vergewissern, ob die betreffenden Nummern, die an jenen Tagen die nächsten im Hauptbuch waren, nicht unterdessen einem anderen überwiesen wurden, so daß sie dann zweimal persolviert würden. So wird sich der Pater Rechenschaft geben müssen, wie er seine Meinung, immer ad intentionem Superioris zu applizieren, verstanden hat: war sie nur auf den Zettel mit den 25 Messen bezogen, so sind die anderen nicht ad determinatam intentionem gelesen, und er kann die drei nicht austreichen: war seine Meinung aber die, immer ad intentionem Superioris, auch über die Reihe hinaus, und dann für die nächsten Nummern im Hauptbuch, dann hat er wirksam für die nächsten Nummern im Hauptbuch appliziert, muß sich aber vergewissern, ob nicht diese Nummern unterdessen einem anderen aufgeschrieben wurden.

Es kann jedoch der Ordensobere auch einen anderen Modus einhalten; er hat z. B. 500 Intentionen und trägt, ohne Auszüge zu machen, seinen 10 Priestern auf, diesen Monat auf seine Intention zu applizieren, und dann am Ende des Monats zu melden, wie oft jeder nach Abzug der freien Intentionen appliziert habe, damit der Rest im folgenden Monat erledigt würde; in diesem Falle ist immer gültig appliziert, auch wenn ein Priester über die Zahl, zu der er verpflichtet ist, ad intentionem Superioris appliziert hat.

Im vorgelegten Casus jedoch hat der Kirchenpräfekt zunächst nur die aufgeschriebene Zahl determiniert; für die anderen hat er noch keine bestimmte Intention, wann sie gelesen werden sollen; so muß sich der Pater noch fragen, ob er selbst die nächsten drei Nummern implicite determiniert hat, d. h., ob seine Meinung, ad intentionem Praefecti, sich nur auf das Verzeichnis der 25, oder eventuell auch auf das Hauptbuch bezogen

hat; in letztem Falle sind jene Nummern implicite determiniert und persolvirt, die an jenen Tagen die nächsten im Hauptbuch waren.

Innsbruck.

P. Albert Schmid S. J.

II. (Blutsverwandtschaft dritten Grades berührend den ersten.) Titius, ein Witwer von 50 Jahren, heiratete im Jänner 1925 seine Großnichte Berta. Im Bittgesuch gaben sie als Dispensgrund an: *suspecta familiaritas et periculum incestuosi concubinatus*. Doch weder der eine noch der andere Grund beruhte auf Wahrheit; sie fürchteten, die Dispens nicht zu erhalten und handelten nach dem Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel. Wenn wir nur Dispens erhalten und heiraten können: das war der leitende Gedanke. Daß eine Dispens von Rom auch ungültig sein könnte, so weit dachten sie ja nicht. Vor der Geburt des ersten Kindes jedoch, welcher Berta wegen ihrer schwächlichen Konstitution mit Sorgen entgegensah, machte sich die junge Frau doch große Sorgen; Tag und Nacht ging es ihr durch den Kopf: Ist unsere Ehe auch gültig? Eines Tages nun besuchte sie, um die Sorgen los zu bekommen, ihren Seelsorger und schüttete ihm ihr Herz aus. Derselbe nahm den Kodex zur Hand, studierte und kam zu folgendem Ergebnis: Es handelt sich um eine Blutsverwandtschaft im dritten Grad, allerdings berührt sie den ersten Grad; aber so tröstete er sich, nach can. 96, § 3 wird der nähere Grad nicht gerechnet; also Blutsverwandtschaft im dritten Grad, d. h. nach can. 1042 ein *impedimentum minoris gradus = consanguinitas in tertio gradu lineae collateralis*. Das Gesicht des Pfarrers heiterte sich auf, als er auf den can. 1054 stieß und die trostreichen Worte las: *dispensatio a minore impedimento concessa, nullo sive obreptionis sive subreptionis vitio irritatur, etsi unica causa finalis in precibus exposita falsa fuerit*. Ganz unser Fall, rief der Pfarrer aus!

Hat der Seelsorger den Fall richtig behandelt oder nicht?

Die Lösung der Frage hängt davon ab, ob die *consanguinitas in linea collateralis* in 3. gr. tangente primum ein *impedimentum minoris vel majoris gradus* ist. Gehen wir kurz auf den Ursprung dieses Unterschiedes ein. Pius X. bestimmte im *Ordo servandus in Romana Curia* — *Normae peculiares* cap. VII. art. 3. n. 17 (A. A. S. I, p. 90 ssq.) folgendes: „Si Summus Pontifex consuetas Congregationi facultates concedat, circa dispensationes ab impedimentis matrimonii serventur hae leges: a) in impedimentis *minoris gradus*, de quibus inferius num. 19 . . . gratiae concessio a Subsecretario dispensationum aut ab ejus adjutore signatur; b) in impedimentis *majoris gradus*, de quibus proximo num. 20 etc.“ N. 20 bestimmt, soweit unser